

Bundesamt für Verkehr
3003 Bern

Per E-Mail an:
finanzierung@bav.admin.ch

Bern, 28. März 2025

Stellungnahme zur Richtlinie über die finanzielle Förderung des Einzelwagenladungsverkehrs (EWLV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem im Titel genannten Thema wie folgt Stellung nehmen zu dürfen.

In der Frühjahrssession 2025 hat das Parlament die Totalrevision des Gütertransportgesetzes (GüTG) verabschiedet. Diese sieht unter anderem die finanzielle Förderung des Einzelwagenladungsverkehrs (EWLV) vor. Gemäss Art. 13 GüTG schliesst der Bund mit den Anbieterinnen des EWLK vierjährige Leistungsvereinbarungen ab, welche die Leistungen, Abgeltungen und Investitionsbeiträge festlegen. Zur Definition des Verfahrens der finanziellen Förderung des EWLK mittels Leistungsvereinbarungen hat das Bundesamt für Verkehr (BAV) die vorliegende Richtlinie entworfen.

Die ASTAG erachtet das Instrument der Leistungsvereinbarung grundsätzlich als zweckmässig, um die Einhaltung der Vorgaben des revidierten Gütertransportgesetzes sicherzustellen. Im Folgenden weist die ASTAG ergänzend auf einige grundlegende Anforderungen hin, welche die Leistungsvereinbarungen ihrer Ansicht nach zu erfüllen haben.

Gemäss Art. 3 Abs 2 GüTG müssen die Angebote des Gütertransports auf der Schiene eigenwirtschaftlich sein. Die befristete finanzielle Förderung des EWLK soll unter anderem dazu dienen, dass dieser künftig der Forderung nach Eigenwirtschaftlichkeit gerecht werden kann. Dazu bedarf es jedoch einer periodischen Überprüfung der finanziellen Entwicklung des EWLK hin zur Eigenwirtschaftlichkeit, welche in Art. 13 Abs. 8 GüTG definiert ist. Für diese Überprüfung sowie für die Beurteilung der Annäherung an bzw. Erreichung der Eigenwirtschaftlichkeit müssen zwingend klare und verbindliche Beurteilungskriterien durch das BAV – und nicht nur durch die EWLK-Anbieterinnen selbst – definiert und anschliessend angewandt werden. Diese Beurteilung sollte auch zentrale



Informationen liefern, welche das Parlament für die Entscheidung über den Verpflichtungskredit für die Zeit nach 2029 benötigen wird.

Art. 13 Abs. 6 GüTG regelt weiter, dass Querfinanzierung sowie Marktverzerrungen durch die EWLK-Anbieterinnen nicht zulässig sind. Dafür müssen – ebenso wie zur Beurteilung der Erreichung der Eigenwirtschaftlichkeit – die Finanzen der Anbieterinnen transparent ausgewiesen werden. Diesbezüglich ist ebenfalls eine verbindliche und konsequente Umsetzung von Art. 13 Abs. 8 GüTG notwendig.

Gemäss der Richtlinie sollen die Leistungsvereinbarungen Massnahmen wie Preisanpassungen definieren. Diesbezüglich weist die ASTAG darauf hin, dass auf veränderte Rahmenbedingungen durch die EWLK-Anbieterinnen primär mit Umstrukturierungs- und Effizienzsteigerungsmassnahmen reagiert werden sollte. Eine übermässige Überwälzung von Kosten auf die Kunden des EWLK muss unbedingt vermieden werden.

Und nicht zuletzt ist bei der Ausgestaltung der Leistungsvereinbarungen darauf zu achten, dass durch diese keine Markteintrittshürden für neue EWLK-Anbieterinnen geschaffen und dass bestehende Hürden reduziert werden. Denn nur so kann die finanzielle Förderung des EWLK zur Stärkung des Wettbewerbs beitragen, wie es in Art. 13 Abs. 4 Bst. b GüTG vorgesehen ist. Diesbezüglich sollte ggf. das in der Richtlinie vorgesehene Kooperationsmodell bei konkurrierenden Offerten überdacht werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und verweisen im Weiteren auf die Stellungnahmen von sgV, economiesuisse und VAP.

Freundliche Grüsse

ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband



SR Thierry Burkart
Zentralpräsident



André Kirchhofer
Vizedirektor

